OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752937/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des B K, vertreten durch die B OG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1643-TL, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpiG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-262184/1643-TL, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung seines Verdienstentgangs zurückgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Bf am 3. Mai 2022 einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpiG aufgrund der behördlichen Absonderung gestellt habe. Dem Bf sei am 31. Jänner 2023 ein Auftrag zur Verbesserung erteilt worden und der Bf sei aufgefordert worden, die Berechnung des Verdienstentganges anhand einer laut EpiG-BerechnungsVO zulässigen Berechnungsvariante durchzuführen. Mit E-Mail vom 31. Jänner 2023 habe der Bf angeführt, der Vergleichszeitraum im Geschäftsjahr 2021 sei nicht repräsentativ gewesen, weshalb die Variante 6 zur Berechnung herangezogen worden sei. Das Resultat in dieser Berechnungsvariante würde den durchschnittlichen monatlichen Ergebnissen der Jahre 2021 und 22 entsprechen. Die Bestimmung eines Fortschreibungsquotienten wäre mit einem „unfassbaren Aufwand“ verbunden, weshalb die Entschädigung nach dem ursprünglichen Antrag beantragt worden sei. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Berechnungsvariante 6 seien aus Sicht der belangten Behörde nicht gegeben gewesen. Da innerhalb der gesetzten Verbesserungsfrist keine gemäß EpiG-BerechnungsVO zulässige Berechnungsvariante vorgelegt worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass der Bf eine Zahnarztpraxis mit Kassenvertrag betreibe. Die Zahnarztpraxis laufe grundsätzlich auf Vollauslastung und sowohl Umsatzerlöse als auch Aufwände würden grundsätzlich linear laufen. Daher ergebe sich im Wesentlichen (von kleinen Abweichungen abgesehen) auch eine lineare Ertragssituation. Es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass an jenen acht Tagen, an denen der Bf im Februar 2022 in Quarantäne gewesen sei und die Praxis daher geschlossen werden haben müsste, ebenfalls ein durchschnittlicher täglicher Ertrag entstanden wäre, dessen Entfall der Bf nach dem klaren Wortlaut des § 32 EpiG zu ersetzen sei. Festzuhalten sei weiter, dass im Februar 2021 die Zahnarztpraxis aufgrund einer Hüftoperation des Bf im Zeitraum 1. bis 21. Februar geschlossen gewesen sei, der Februar 2021 könne daher logischerweise nicht als Vergleichszeitraum angesehen werden.
Eine Wortinterpretation der EpiG-BerechnungsVO – die in derartigen Fällen diametral § 32 EpiG widersprechen würde – würde also dazu führen, dass der Bf trotz achttägiger Praxisschließung aufgrund Absonderung keine Entschädigung

nach dem EpiG erhalten würde. Derartige Fälle seien im Zuge der Abwicklung des EpiG mehrfach vorgenommen worden und seien dann jeweils nach Abstimmung mit den jeweiligen Sachbearbeitern bei den Bezirksverwaltungsbehörden – im Sinne einer gesetzeskonformen Interpretation der Berechnungsverordnung – jeweils nach § 3 Abs. 4 abgehandelt worden. Dazu habe die Bf den Antrag – zur Glaubhaftmachung – auf Grundlage der repräsentativen Monate Februar 2019 und Februar 2020 eingebracht.
Zur zusätzlichen Glaubhaftmachung habe der Bf an die Vertreterin der belangten Behörde zusätzlich auch noch eine Berechnung auf Grundlage der Gesamtgeschäftsjahre 2022 und 2021 dargestellt und könne der Bf diesbezüglich natürlich jederzeit auch gerne entsprechende Jahresabschlüsse vorlegen. Leider sei der Antrag ohne weitere Kontaktaufnahme abgelehnt worden und die Ablehnung insbesondere damit begründet worden, dass der Fortschreibungsquotient nicht berechnet worden sei. Dazu sei wiederum festzuhalten, dass die Berechnung eines Fortschreibungsquotienten nach § 2 Z 4 EpiG-BerechnungsVO lediglich für die Hochrechnung des Einkommens der Vorjahresperiode (also nur für die im Falle des Bf nicht anwendbare Berechnungsvariante des § 3 Abs. 3 EpiG-BerechnungsVO) anzuwenden wäre. Es sei wohl unstrittig, dass die Absonderung eines Zahnarztes und die daher erforderliche Praxisschließung zu einem nach § 32 EpiG zu ersetzenden Einkommensentganges führen würde. Da die EpiG-BerechnungsVO für den konkreten Fall nicht anwendbar sei, aber nach § 32 EpiG jedenfalls ein Anspruch auf Entschädigung nach dem EpiG gegeben sei, sei dem ursprünglichen Antrag des Bf, der auf einer sehr konservativen Schätzung (Glaubhaftmachung) beruhe, stattzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 20. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Zahnarzt und betreibt eine Zahnarztpraxis in x. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Februar 2022, GZ: BHLLSanR-2022-132626/1-SCA, wurde der Bf im Zeitraum von 5. Februar 2022 bis zum Ablauf des 12. Februar 2022 behördlich abgesondert.

II.2. Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 brachte der Bf durch seine Steuerberatung bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpiG ein, wobei der Entschädigungsanspruch des Bf auf Basis der Variante 6 des EPG-Berechnungstools ermittelt wurde. Im Antragsschreiben führte die Steuerberatung des Bf im Hinblick auf die Anwendung der Variante 6 des EPG-Berechnungstools aus, dass das Zieleinkommen „Februar 2021“ nicht repräsentativ sei, da der Bf im Dezember 2020 an der Hüfte operiert worden sei und der Bf in Folge dessen und

aufgrund von Komplikationen beim Verheilen der Hüfte bis 21. Februar 2021 nicht in seiner Zahnarztpraxis tätig sein hätte können.

II.3. Die belangte Behörde teilte dem Bf mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 mit, dass im Falle des Bf eine Berechnung des Verdienstentganges durch Anwendung der Variante 6 des EPG-Tools nicht möglich sei und er seinen Antrag binnen einer Frist von zwei Wochen entsprechend zu korrigieren habe.

II.4. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 teilte die Steuerberatung des Bf im Wesentlichen mit, dass der ursprünglich eingebrachte Antrag des Bf vom 3. Mai 2022 aufrechterhalten werde und der Entschädigungsanspruch des Bf auf Basis der Variante 6 des EPG-Berechnungstools zu berechnen sei.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

III.2. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 195/2022, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der

erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

IV.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl. II Nr. 329/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.
(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen

während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.
(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.
(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(2) Der Referenzzeitraum umfasst
1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.
[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.
(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.
(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.
(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Der Bf ist Zahnarzt und beantragte, da ihm aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum seiner iSd § 7 EpiG bescheidmäßig verfügten Absonderung die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

V.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs. 1 EpiG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs. 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs. 6 EpiG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-BerechnungsVO
„‘alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten‘ zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhalt eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren.“
(VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301).

V.3. Der Bf stellte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpiG, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches auf Basis der Variante 6 des EPG-Berechnungstools erfolgte und die im amtlichen Formular für die Variante 6 vorgesehenen, für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten bekannt gegeben wurden.

In weiterer Folge forderte die belangte Behörde den Bf auf, die Berechnung des Verdienstentgangs auf Basis einer zulässigen Variante des Berechnungstools vorzunehmen und ein korrigiertes Berechnungsformular vorzulegen, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

V.4. Wie bereits erörtert, ist der EpiG-BerechnungsVO sowie den Hinweisen im Berechnungstool lediglich zu entnehmen, dass ein Antrag gemäß § 32 EpiG alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten hat. Die Auswahl einer der in § 3 EpiG-BerechnungsVO genannten Berechnungsvariante kommt dem jeweiligen Antragsteller zu.

Der Bf hat das Berechnungstool vollständig ausgefüllt und alle im amtlichen Formular im Zusammenhang mit der Berechnung des Verdienstentgangs nach der Variante 6 vorgesehenen Daten zur Verfügung gestellt. Der Bf hat im Rahmen des

Verfahrens vor der belangten Behörde zudem deutlich gemacht, dass er eine Vergütung auf Basis der Variante 6 des EPG-Berechnungstools beantragt, weshalb die belangte Behörde im konkreten Fall nicht mit einer Zurückweisung, sondern vielmehr mit einer inhaltlichen Entscheidung vorgehen hätte müssen.

Die vom Bf zur Verfügung gestellten Daten wird die belangte Behörde im durchzuführenden Verfahren zu überprüfen und abschließend zu bewerten haben. Die Auswahl der von der belangten Behörde vorgeschlagenen Berechnungsvariante bzw. die Berechnung des Verdienstentgangs auf Basis der von der belangten Behörde vorgeschlagenen Berechnungsvariante ist jedoch nicht bereits Antragsvoraussetzung gewesen, deren Nichtvorliegen die belangte Behörde zur Zurückweisung des Anbringens des Bf berechtigen würde.

Anzumerken bleibt, dass damit noch keine Aussage über die Erfolgsaussichten des inhaltlich zu beurteilenden Antrages getroffen wird.

V.5. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Wie bereits dargelegt, war die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde nicht rechtmäßig. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer